

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) für Spezialpapiere

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr zwischen Mitsubishi HiTec Paper Fließburg GmbH und / oder Mitsubishi HiTec Paper Bielefeld GmbH (nachfolgend zusammenfassend oder auch einzeln „Verkäufer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Käufer“).
- 1.2 Für alle Vereinbarungen des Verkäufers mit dem Käufer sowie Lieferungen und Angebote des Verkäufers an den Käufer gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Käufers, die vom Verkäufer nicht ausdrücklich für den Einzelfall schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichende oder ergänzende Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten abweichende oder ergänzende Regelungen nur für den Einzelfall.
- 1.3 Soweit in der Auftragsbestätigung oder im Schriftwechsel auf handelsübliche Vertragsformeln Bezug genommen ist, gelten die „Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln“ (Incoterms) in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Vertragsverhältnis angewendet und soweit wie möglich in Übereinstimmung mit diesen AVB ausgelegt werden. Etwaige den Incoterms widersprechende Regelungen dieser AVB treten einzelfallbezogen zurück.
- 1.4 Soweit weitere vorformulierte Vertragsbedingungen von Seiten des Verkäufers in das Vertragsverhältnis mit einbezogen werden, wie beispielsweise Datenblätter u.ä., gelten diese nur in Ergänzung zu den stets vorrangigen, nachfolgenden Bedingungen der AVB bzw. sind in Übereinstimmung mit diesen auszulegen.
- 2. Angebot, Auftragserteilung**
- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht durch den Verkäufer ausdrücklich schriftlich als verbindlich oder fest qualifiziert worden sind.
- 2.2 Ist die Bestellung des Käufers als Angebot i.S.d. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Verkäufer dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen annehmen. Ein Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Erst die Auftragsbestätigung des Verkäufers verpflichtet den Verkäufer gegenüber dem Käufer.
- 2.3 Qualifiziert der Verkäufer ein Angebot ausdrücklich als verbindlich oder fest, so ist er für eine Dauer von 3 Tagen nach Abgabe des Angebotes gebunden, wenn nicht explizit zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wird.
- 2.4 Aufträge zur Lieferung von Papier und Kartons (aus neuer Fertigung oder vom Lager) müssen Angaben enthalten, die den Verkäufer mindestens über die folgenden Punkte eindeutig informieren:
 - a) Hinweis auf ein eventuelles Angebot (Briefwechsel, Besuch, Übersendung von Preislisten usw.),
 - b) Menge,
 - c) Qualität mit Hinweis auf eine Sorte, eine Marke oder ein übersandtes Muster sowie weitere, eventuelle notwendige Angaben,
 - d) bei Rollen:
 - Rollenbreite, Rollendurchmesser, Innendurchmesser für Hülsen, Flächengewicht (g/m²),
 - e) bei Formaten:
 - Abmessungen, Lafrichtung, wenn notwendig Flächengewicht (g/m²),
 - f) Ausstattung und Verpackung,
 - g) Lieferfrist, Bestimmungsort und Versandart,
 - h) zu vereinbarenden Preis,
 - i) zu vereinbarenden Zahlungsbedingungen.
- 2.5 Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bei Abruf-Aufträgen erfolgen die Lieferungen nach Abruf des Käufers. Der Verkäufer ist berechtigt, die im Lager auf Abruf zur Verfügung stehende Ware gegen Feuer zu versichern und die hierfür entstehenden Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer ein festes und präzises Angebot in allen seinen Punkten annimmt für einen festen Liefertermin oder eine feste Lieferfrist. Die Auftragsbestätigung des Käufers muss spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des schriftlichen Auftrags abgesandt werden.
- 2.6 Angaben zum Gegenstand und Umfang der Lieferung oder der Leistung (z. B. Gewichte, Maße und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgebliche Leistungsbeschreibungen bzw. Beschaffungsangaben und keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien für die Beschaffenheit der Ware. Garantien für die Beschaffenheit der Ware werden von dem Verkäufer nur schriftlich abgegeben und müssen explizit als solche bezeichnet werden.
- 2.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 2.8 Die Darstellung von Waren im Internet stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden zu bestellen.
- 3. Format- und Laufrichtungsangabe**
- 3.1 Format: Das Format des Papiers oder des Kartons wird durch seine beiden Abmessungen, Breite und Länge, bestimmt.
- 3.2 Laufrichtung: Die Laufrichtung oder Maschinenrichtung des Papiers oder des Kartons entspricht der Richtung des Halbstoff-Flusses auf der Papiermaschine. Die Querrichtung verläuft senkrecht zur Laufrichtung.
Wenn eine bestimmte Laufrichtung verlangt wird, so ist diese auf der Bestellung anzugeben und in der Auftragsbestätigung zu wiederholen.
Die Laufrichtung ist deutlich erkennbar auf Riesen und Paketen anzugeben.
- 4. Gefahrübergang**
- 4.1 Risiko und Gefahr gehen auf den Käufer über:
wenn die Waren vom Verkäufer zu versenden sind mit der Verladung auf das vom Verkäufer gewählte Transportmittel ab Werk oder Lager des Verkäufers, von der die Versendung der Ware an den Käufer beginnt, unbeschadet des Rückgriffes gegen den beauftragten Frachtführer. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer die Versandkosten und weitere Kosten der Anlieferung und Aufstellung übernommen hat, bei Ware, die durch den Käufer ab Werk oder Lager des Verkäufers abgeholt ist mit der Mitteilung der Zurverfügungstellung im Werk oder Lager des Verkäufers, von der die Ware abgeholt werden soll. Das gleiche gilt, wenn die Abnahme oder Auslieferung durch den Käufer aufgeschoben wird und der Verkäufer über die Aussonderung zum gegebenen Zeitpunkt sorgt oder wenn der Verkäufer von seiner Pflicht zur Lieferung i.S.d. Ziff. 5.10 dieser Bedingungen befreit ist.
- 4.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 5. Lieferung**
- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht, bevor alle Einzelteile des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Käufer zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Entsprechendes gilt für Liefertermine.
- 5.2 Lieferungen vor Ablauf des Liefertermins sind zulässig. Teillieferungen sind zulässig, wenn nicht der Käufer ein offensichtliches Interesse daran hat, keine Teillieferungen zu erhalten.
- 5.3 Lieferfristen und -termine sowie Leistungsfristen und -termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart wurde (Fixgeschäft). Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Personen oder Unternehmen. Ansonsten genügt zur Wahrung von Lieferfristen und Lieferterminen die rechtzeitige Versandbereitschaft, sofern sie dem Käufer gemeldet wurde.
- 5.4 Sofern der Käufer es wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
- 5.5 In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren störenden Ereignissen (z. B. Betriebsstörungen aller Art [auch Maschinenbruch], Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen), die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und die ihm die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entfällt die Verpflichtung des Verkäufers zur Erfüllung des Vertrages, sofern die Lieferverhinderung nur vorübergehend ist, für deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Dauert sie länger als zwei Wochen, so haben Käufer und Verkäufer mangels anderweitiger Vereinbarung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine der Parteien diesbezüglich Schadensersatzansprüche geltend machen kann.
- 5.6 Dies gilt entsprechend bei Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, z. B. Importlizenzen oder Zulassungen, unabhängig davon, ob es dem Verkäufer möglich gewesen wäre, diese Schwierigkeiten bereits bei Vertragsschluss zu erkennen.
- 5.7 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder die Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten ist. Bezieht sich eine solche Verhinderung auf eine fällige Lieferung, die Teil des Vertrages über mehrere aufeinander folgende Lieferungen ist, so besteht das Rücktrittsrecht nur für die fällige, nicht aber für die zukünftigen Lieferungen.
- 5.8 Hat im Zeitpunkt einer solchen vorübergehenden oder dauernden Lieferverhinderung der Verkäufer bereits einen Teil des Auftrags fertig gestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertig gestellte Ware zu den vereinbarten Bedingungen abzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Käufer an der Teilleistung berechtigterweise kein Interesse hat und zum Rücktritt berechtigt ist.
- 5.10 Ist der Verkäufer aufgrund vertraglicher Vereinbarung verpflichtet, die Ware zu befördern, und ist ihm dies wegen solcher Ereignisse nicht möglich, die unter Ziff. 5.5 umschrieben worden sind, so ist der Verkäufer für die Dauer der Verhinderung von der Lieferverpflichtung befreit. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu unterrichten und diesem die Ware ausgesondert in den Räumen des Verkäufers oder in einem anderen Lagerhaus zur Abholung zur Verfügung zu stellen.
- 6. Annahmeverzug**
- 6.1 Wenn der Käufer die Ware nach ihrer Zurverfügungstellung nicht abholt oder die fällige Lieferung ausbleibt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder Lagerkosten zu verlangen, auch wenn der Verkäufer die Ware in seinem eigenen Lager unterbringt.
- 6.2 Wenn der Käufer ein Ereignis geltend macht, das er nicht zu vertreten hat, wie die unter Ziff. 5.5 dieser AVB umschriebenen Ereignisse, dann kann der Verkäufer nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten, ohne dass eine der Parteien diesbezüglich Schadensersatzansprüche geltend machen kann.
- 6.3 Wenn der Käufer sich nicht auf ein solches Ereignis berufen kann, kann der Verkäufer nach Ablauf der Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 6.4 Wenn sich eine solche Verhinderung auf einen Teil eines Vertrages mit mehreren aufeinander folgenden Lieferungen bezieht, so bestehen das Rücktrittsrecht und der Schadensersatzanspruch nur für die fällige und nicht für die künftigen Lieferungen.
- 7. Basis der Rechnungsstellung**
- 7.1 Werden nach dem Vertragsschluss Frachtkosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten (z. B. Zölle, Im-/Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, so ist der Verkäufer, auch bei frachtfreier oder verzollerter Lieferung, berechtigt solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis aufzudaddieren.
- 7.2 Die Rechnungsstellung für sämtliche Produkte erfolgt entsprechend dem in der jeweiligen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Abrechnungsmodus. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Abrechnungsmodalität ohne ausdrückliche Anknüpfung zu verändern.
Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart bzw. insbesondere in der Auftragsbestätigung etwas anderes aufgeführt wird, wird für Papiere jeder Art der Preis grundsätzlich nach m² oder Gewicht oder Stückzahl berechnet.
- 7.3 Alle Preise sind, soweit nicht explizit anders gekennzeichnet, in EURO angegeben und stellen Nettopreise dar, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Abhollieferungen mit ausländischer Destination ist der Verkäufer berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und dessen Ausgleich zu verlangen, solange der Käufer die Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland nicht nachgewiesen hat. Die Umsatzsteuer wird dem Käufer nach Erbringung des Nachweises der Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland durch geeignete Unterlagen erstattet.
- 8. Bezahlung**
- 8.1 Handlungsreisende und Vertreter des Verkäufers sind nur, wenn sie ausdrücklich hier vom Verkäufer bevollmächtigt sind, zur Einziehung der Rechnungsbeträge berechtigt.
- 8.2 Die mit der Übermittlung des Rechnungsbetrages verbundenen Risiken und Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 8.3 Der Käufer Wechsel nimmt der Verkäufer nur aufgrund besonderer Vereinbarung und lediglich zahlungshalber herein. Wechsel können nur hereingenommen werden, wenn sie ordnungsgemäß verustert und rediskontfähig sind. Ihre Annahme erfolgt unter Vorlage und Protest. Guthriftchen für Wechsel und Schecks gelten vorbehaltlich des Eingangs und abzüglich der Wechselspesen und -auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann. Wenn der Verkäufer Wechsel in Zahlung nimmt, trägt der Käufer die Wechselkosten und die Kosten aus einer möglichen Diskontierung.
- 8.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Zahlung so anzuweisen, dass der Zahlungseingang spätestens 20 Tage nach Rechnungsdatum erfolgt. Nach Ablauf der Frist kommt der Käufer in Verzug. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, hat er die Geldschuld in Höhe des jeweiligen für Handelsgeschäfte geltenden gesetzlichen Zinssatzes (aktuell von 8% mit Bezugsdatum vom 01.06.2009) über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- 8.5 Erhält der Verkäufer nach Vertragsabschluss Kenntnis über Tatsachen zur mangelnden Leistungsfähigkeit des Käufers, insbesondere über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse (z. B. durch Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung, Verpändung oder Sicherheitsübereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen, oder wenn der Käufer fällige Rechnungen mehrmals trotz Mahnung nicht bezahlt), kann der Verkäufer, wenn die Tatsachen geeignet sind, den Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, die Leistung verweigern und sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung fällig stellen. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
- 8.6 Der Verkäufer kann dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug um Zug gegen die Leistung des Verkäufers die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Soweit den nachstehenden Bestimmungen nicht Regeln der öffentlichen Ordnung des Käuferlandes, insbesondere auf dem Gebiet des Insolvenzrechtes, entgegenstehen, gilt beim Fehlen gegenteiliger schriftlicher Vereinbarungen folgendes:
- 9.1 Der Verkäufer behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung.
- 9.2 Der Käufer kann diese Waren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind dem Käufer nicht gestattet.
- 9.3 Verarbeitung oder Umbildung der Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, erfolgt für den Verkäufer im Sinne von § 950 BGB, ohne dass hierdurch jedoch neue Pflichten für den Verkäufer entstehen. Zuerden zusammen mit solchen Waren auch andere Erzeugnisse, die nicht dem Käufer gehören, zu einer neuen Sache verarbeitet oder trennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen nach Maßgabe des Wertes der Waren, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt. Der Käufer verwaht das Eigentum oder Miteigentum an der umgestalteten Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer. Auf Verlangen ist der Käufer jederzeit verpflichtet, dem Verkäufer die für die Verfolgung seiner Eigentums- oder Miteigentumsrechte maßgeblichen Auskünfte zu erteilen.
- 9.4 Der Käufer tritt alle Forderungen einschließlich der Sicherheiten und Nebenrechte, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten, ganz oder teilweise dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Waren entstehen, an den Verkäufer ab, und zwar zum Ausgleich für den durch den Weiterverkauf häufig fallenden Eigentumsvorbehalt und als Sicherheit für den Verkäufer bis zur Höhe des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Ware. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.
- 9.5 Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit dessen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er bereits jetzt den zu seinem Gunsten an erkannten Saldo oder Schlussaldo an den Verkäufer in der Höhe des Betrages ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht.
- 9.6 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu informieren, wenn er Forderungen aus der Weiterveräußerung der von dem Verkäufer gelieferten Ware oder zu liefernden Ware an Dritte abzutreten beabsichtigt oder bereits abgetreten hat. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass mit diesen Dritten Vereinbarungen mit dem Inhalt eines echten oder unechten Factoring getroffen worden sind, durch die die unter Ziff. 9.1 bis 9.5 aufgeführten Sicherungsrechte des Verkäufers beeinträchtigt werden könnten. Im Falle eines unechten Factings ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag, dessen Sicherungsrechte betroffen sind oder waren, zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Waren zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factings, wenn der Käufer nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis verfügen kann.
- 9.7 Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- 9.8 Der Käufer muss die Waren, an welchen das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Be-

- schädigung, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, versichern. Ansprüche des Käufers gegenüber den Versicherungen aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits mit Vertragschluss antizipiert in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten.
- 9.9 Der Käufer muss sofort den Verkäufer von jeder Maßnahme seitens Dritter schriftlich unterrichten, die im Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt steht, z. B. Pfändung der Ware, die Gegenstand des genannten Vorbehalts ist.
- 9.10 Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten oder die weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten Waren zurücknehmen, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, wenn einer der in der vorliegenden Verkaufsbedingungen vorgesehenen Fälle auftritt. Wenn der Verkäufer die Ware nach Weiterverarbeitung durch den Käufer zurücknimmt und sie an einen Dritten verkauft, hat er dem Käufer die Differenz zwischen dem Verkaufspreis dieser Waren vor und nach seiner Weiterverarbeitung zu bezahlen.
- 10. Lieferungs Hindernisse**
- 10.1 Für Lieferungen, Leistungen, die sich durch Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse, die der Verkäufer trotz der nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte (auch wenn sie bei Vorliefern eintreten), z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörung (auch Maschinenbruch), nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausschuss bei einem wichtigen Arbeitsschritt, behördliche Anordnung usw. verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen, den betrieblichen Erfordernissen des Verkäufers gerecht werdenden Anlaufzeit.
- 10.2 Bei Eintritt der unter Ziff. 10.1 genannten Ereignisse kann der Verkäufer alternativ zu Ziff. 10.1 auch hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Vertrages zurücktreten.
- 10.3 Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich, wird er von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Käufer Schadensersatz verlangen kann.
- 11. Reklamationen, Sachmängel**
- 11.1 Der Käufer oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort entsprechend der Vorgaben gem. § 377 HGB zu prüfen und etwaige Mängel gem. Ziff. 11.4. zu rügen.
- 11.2 Sollte bei dem Käufer ein Konsignationslager des Verkäufers eingerichtet sein, so ist der Käufer verpflichtet, die Konsignationsware bei der Einlieferung in das Lager entsprechend der Vorgaben gem. § 377 HGB zu prüfen und etwaige Mängel gem. Ziff. 11.4. zu rügen.
- 11.3 Die Aufnahme von Verhandlungen des Verkäufers über die vom Käufer gerügten Mängel stellt lediglich den Versuch einer gütlichen Einigung dar. Hierin ist kein stillschweigender Verzicht des Verkäufers auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge zu sehen.
- 11.4 Rügen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeandt werden und bei dem Verkäufer eingehen und die nachfolgenden Fristen eingehalten werden. Weder Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler des Verkäufers sind berechtigt, Rügen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben. Es sind zur ordnungsgemäßen Rüge die nachfolgenden Fristen einzuhalten:
- unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Transportschäden. Außerliche erkennbare Schäden an der Ware und deren Verpackung sind durch den Käufer sofort in geeigneter Weise auf den Frachtpapieren zu dokumentieren. Diese Dokumentation selbst gilt nicht als Rüge sondern dient lediglich dazu, den Zeitpunkt der Schadensentstehung einzugrenzen.
 - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei offensichtlichen Abweichern der Lieferung von der Bestellung hinsichtlich Qualität/Sorte oder Menge oder bei offensichtlicher Nichterfüllung von ausnahmsweise übernommenen Garantien für die Beschaffenheit.
 - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die durch oberflächliche Prüfung oder einfache Kontrolle festgestellt werden können;
 - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 1 Jahr nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die nur nach eingehender Untersuchung, durch einen Versuch oder durch normalen Maschinendurchlauf nachgewiesen werden können.
 - Sollte dem Käufer wegen der besonderen Umstände im Rahmen eines Streckengeschäfts die Rüge in den vorgehend festgelegten Fristen trotz bestem Bemühen und entsprechender genereller Information der Endabnehmer über die einzuhaltenden Fristen nicht möglich sein, kann der Käufer die Verlängerung der oben benannten Fristen um maximal zusätzliche 14 Tage verlangen.
- 11.5 Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Reklamation, so gilt die Ware als genehmigt. Einlassungen des Verkäufers zu Vertragswidrigkeiten bzw. Sach- oder Rechtsmängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Reklamation. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige des Käufers an. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst und dessen Vorliegen bei Gefahrübergang, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtmäßigkeit der Mängelrüge.
- 11.6 Die Feststellung einer Mangelhaftigkeit eines Teils der Ware verpflichtet den Käufer zur unverzüglichen Untersuchung, in welchem Umfang die Ware mangelbehaftet ist. Die Feststellung einer Mangelhaftigkeit eines Teils der Ware kann nicht eine vollständige Zurückweisung der Ware begründen.
- 11.7 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Sache nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, wenn diese sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und/oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Die Musterkennzeichen lediglich die Beschaffenheit (des Vertragsgegenstandes und stellen keine Garantie (§ 276 BGB) oder Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB) dar.
- 11.8 Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn der Käufer nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitgehend gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte entsprechend der üblichen nationalen Maßgaben der Bundesrepublik Deutschland und/oder entsprechend der internationalen Maßgaben registriert und veröffentlicht sind. Ungeachtet der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Lieferung nicht rechtsmangelhaft, soweit die am Sitz des Käufers geltenden rechtlichen Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.
- 11.9 Die Rechte des Käufers aus Sach- und Rechtsmängeln werden zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Verkäufer haftet nicht für entstehende Kosten, die darin begründet sind, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem dem Verkäufer bei Vertragsschluss bekannten, bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 11.10 Im Falle des Vorliegens von Rechtsmängeln ist allein der Verkäufer berechtigt, im Rahmen der vorrangigen Nacherfüllung eventuelle notwendige Genehmigungen zur Nutzung/Lizenzen von dem Dritten zu erwirken. Dem Käufer ist es untersagt, auf Kosten des Verkäufers eigenmächtig von dem Inhaber solcher Schutzrechte eine evtl. erforderliche Genehmigung/Lizenz zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. der Ware zu erwerben oder sonstige zu erwirken. Kosten, die infolge einer entgegen dieser Vorgaben geschlossenen Vereinbarung zur Genehmigung/Lizenzierung zwischen dem Käufer und dem Dritten entstehen, sind kein erstattungsfähiger Schaden des Käufers.
- 11.11 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 10 Werktagen vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern, oder – im Falle eines Verschuldens des Verkäufers – Schadensersatz zu verlangen.
- 11.12 Eine verschuldensunabhängige Haftung kommt nur in Betracht bei ausdrücklicher schriftlicher Übernahme einer Garantie (§ 276 BGB) oder Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB) durch den Verkäufer.
- 11.13 Soweit der Käufer Sachmängelansprüche gegen den Verkäufer aufgrund von öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder seiner Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften, geltend macht, trägt der Käufer die Beweislast dafür, dass die Äußerung kausal für die Beauftragung war. Für Äußerungen in Werbeaussagen Dritter wird nicht gehaftet.
- 11.14 Mängelansprüche des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- 11.15 Wenn der Käufer die verkaufte, nur hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit von einem Verbraucher zurücknehmen musste oder der Abnehmer des Käufers den Kaufpreis gemindert hat, gelten die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln ohne die in dieser Bestimmung genannten Einschränkungen der Gewährleistungsrechte mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche (§ 478 BGB).
- 11.16 Der Verkäufer ist berechtigt, den Beförderungsvertrag unter Geltung der Allgemeinen Deutschen Speditionsklausuren (ADS) abzuschließen. Der Verkäufer haftet nicht für Transportschäden, sofern die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. In diesem Fall sind etwaige Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag gegen den Frachtführer ausschließlich zwischen dem Käufer und dem Frachtführer abzuwickeln. Etwaige Ansprüche des Verkäufers gegen den Frachtführer aus dem Beförderungsvertrag werden antizipiert an den Käufer abgetreten, der diese Abtretung mit Abschluss des Kaufvertrages annimmt.
- 11.17 Einem Käufer, der Produkte des Verkäufers erstmalig zur Weiterverarbeitung fordert, wird vom Verkäufer zunächst eine Probe (z. B. eine Testrolle) des der Bestellung zugrunde liegenden Papiers zur Verfügung gestellt. Der Käufer ist verpflichtet, diese Testrolle auf die Geeignetheit für die vom Käufer beabsichtigte Verwendung, insbesondere auch für die Weiterverarbeitung, zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse sind dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer haftet bei der Folgebestellung nicht für Schäden, die bei einer der beabsichtigten Verwendungszwecke durchgeführten Prüfung vorhersehbar und vermeidbar gewesen wären.
- 11.18 Der Käufer hat vor Weiterverarbeitung der Ware zu prüfen, ob die gelieferte, den Spezifikationen entsprechende Ware zur beabsichtigten Verwendung tatsächlich geeignet ist. Sollte der Käufer befürchten oder feststellen, dass
- die Ware nicht zur beabsichtigten Verwendung geeignet ist und/oder
 - die Ware mangelhaft ist und/oder
 - nach Ansicht des Käufers im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Ware bei der Weiterverarbeitung Probleme auftauchen werden,
- darf eine Weiterverarbeitung der betroffenen Ware erst mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Sollte ohne diese schriftliche Zustimmung des Verkäufers eine Weiterverarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgen, so gilt die Ware als genehmigt.
- 11.19 Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, haftet der Verkäufer nicht dafür, dass die Ware die übereinstimmenden Eigenschaften eines Modells oder einer Probe besitzt oder jedweden rechtlichen Vorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Weist ein Muster, eine Probe oder eine bereits gelieferte Ware nach dem Verkäufer bestimmte Eigenschaften auf, die für die weitere Verwendung durch den Käufer oder dessen Kunden so maßgeblich ist, dass jedenfalls insbesondere auch wegen dieser Eigenschaften die (Folge-) Bestellung durch den Käufer vorgenommen wird, so ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer auf diesen Umstand und die speziell gewünschte Eigenschaft der Ware bei der Bestellung explizit schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis auf die spezielle Eigenschaft der Ware und weist die Ware bei Gefahrübergang diese spezielle Eigenschaft nicht auf, so haftet der Verkäufer wegen dieses Umstandes nicht. Die allgemeine Haftung aufgrund von Mängeln gem. der restlichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
- 11.20 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel der Sache oder etwaige Folgeschäden, soweit der Mangel oder/und Folgeschaden durch unsachgemäße Lagerung oder Weiterverarbeitung entstanden ist. Unsachgemäße Lagerung und Weiterverarbeitung liegen insbesondere dann vor, wenn sich der Käufer nicht an die Vorgaben der Produktinformationen und sonstige Gebrauchsanleitungen gehalten hat. Bei Zweifeln hat der Käufer sich explizit beim Verkäufer über sachgemäße Lagerung und/oder Weiterverarbeitung zu erkundigen.
- 11.21 Der Käufer ist verpflichtet, ein bereits durch ihn verwendetes Produkt des Verkäufers, das in einer neuen Anwendung verwendet werden soll, vorab für diese Anwendung zu testen. Als neue Anwendung gilt insbesondere auch die Verwendung neuer oder anderer Geräte zur Bearbeitung des Papiers wie z. B. neuer oder anderer Drucker.
- 11.22 Erhält der Verkäufer Kenntnis, dass ausgelieferte Ware nicht zu der von dem Käufer vorgesehenen Verwendung geeignet ist oder dass die Gefahr von Folgeschäden an Geräten zur Weiterverarbeitung droht, teilt der Verkäufer dies dem Käufer mit. Der Käufer ist dann berechtigt, die ihm nach Ziffer 11.9 i.V.M. Ziff. 12 dieser Bedingungen zustehenden Ansprüche geltend zu machen. Verwendet der Käufer die Ware trotz Kenntnis der von dem Verkäufer mitgeteilten Gefahren, haftet der Verkäufer nicht für hieraus entstehende Schäden, da diese für den Käufer vermeidbar gewesen wären.
- 12. Haftung und Schadensersatz**
- 12.1 Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, grundsätzlich nur für Schäden, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten des Verkäufers oder darauf beruhen, dass sonstige Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers in Ausübung ihrer Verrichtungen vertragswesentliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.
- 12.2 Der Verkäufer haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur dann für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn dessen Organe und/oder leitenden Angestellten und/oder sonstige Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen in Ausübung ihrer Verrichtungen vertragswesentliche Pflichten, die die Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks gefährden, verletzt haben.
- 12.3 Die Haftung des Verkäufers, der leitenden Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und/oder der Erfüllungsgehilfen ist bei Schäden, die auf grober oder einfacher Fahrlässigkeit beruhen, auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für nicht vorhersehbare Exzessrisiken ist ausgeschlossen. Der Käufer hat den Verkäufer auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten oder -höhen schriftlich hinzuweisen.
- 12.4 Ersatzansprüche wegen mittelbarer Schäden, insbesondere wegen entgangener Gewinne, sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Organe und leitenden Angestellten und darauf, dass sonstige Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers in Ausübung ihrer Verrichtungen vertragswesentliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.
- 12.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden.
- 12.6 Der Verkäufer haftet aus diesem Vertrag Dritten gegenüber nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten dieses Vertrages durch den Verkäufer, der leitenden Angestellten, sonstiger Mitarbeiter und/oder der Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Käufer hält den Verkäufer gegenüber solchen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern dauerhaft frei.
- 12.7 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.8 Soweit der Käufer anstelle von Schadensersatz statt der Leistung von dem Verkäufer Ersatz der Aufwendungen verlangt, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat (§ 284 BGB), sind diese Aufwendungen der Höhe nach auf solche Aufwendungen begrenzt, die ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- 12.9 Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen allgemein nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 13. Toleranzen**
- 13.1 Mengentoleranzen für Lieferungen von graphischen Papieren in Rollen können wegen der Vielfalt der Rollen nicht generell festgelegt werden. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist eine generelle Abweichung von ± 10% des Gesamtauftrages zulässig.
- 13.2 Hinsichtlich der vom Käufer als vertragsgemäße Leistung zu akzeptierenden Flächengewichtstoleranzen (Gewicht pro m²) und Dicketoleranzen wird verwiesen auf die produktspezifischen technischen Datenblätter. Diese sind auf der Internetpräsenz des Verkäufers jederzeit abrufbar. Sie werden dem Käufer in der Regel vorvertraglich oder mit der Auftragsbestätigung ausgehändigt. Die Angaben in den produktspezifischen technischen Datenblättern sind lediglich beschreibende Beschaffenheitsangaben. Garantien werden diesbezüglich nicht übernommen.
- 13.3 Im Übrigen gelten ergänzend, soweit keine einzelvertraglichen abweichenden Spezifikationen getroffen wurden, hinsichtlich der Mengen-, Maß-, Flächengewichts- und Zahlgenauigkeitstoleranzen etc. bei Papier und Karton die Allgemeinen Verkaufsbedingungen für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung, empfohlen vom Verband Deutscher Papierfabriken, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 19.05.1983 und 26.01.1984 in der jeweils aktualisierten Fassung.
- 14. Andere Eigenschaften**
- 14.1 Bei allen anderen technischen Eigenschaften, deren Toleranzen vorstehend nicht angegeben sind, haftet der Verkäufer nicht für geringfügige Abweichungen, sofern die gelieferte Ware für den bei der Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Ein Welligleigen von Papier und Karton gilt nicht als versteckter Mangel. Der Käufer von Sonderanfertigungen ist auch dann verpflichtet, die ursprünglich bestellte Auftragsmenge abzunehmen, wenn hiervon bis zu 10 % leichte Abweichungen aufweisen, jedoch für denselben Verwendungszweck wie die bestellen Papiere und Kartons geeignet sind.
- 14.2 Im Übrigen gelten ergänzend, soweit keine einzelvertraglichen abweichenden Spezifikationen getroffen wurden, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen für graphische Papiere und graphische Kartons zur drucktechnischen Anwendung, empfohlen vom Verband Deutscher Papierfabriken, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 19.05.1983 und 26.01.1984 in der jeweils aktualisierten Fassung.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Käufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Verkäufer zustehen, ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Geldansprüchen im Sinne von § 354 a HGB.
- 15.2 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Käufers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.
- 15.3 Der Verkäufer ist zur Aufrechnung berechtigt, dies gilt auch für den Fall, dass die wechselseitigen Forderungen auf unterschiedliche Währungen lauten. Als Umrechnungskurs gilt der amtlich festgestellte Mittelkurs an der Frankfurter Devisenbörse am Tag der Aufrechnungserklärung.
- 15.4 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Niederlassung des Verkäufers, mit der der Käufer den Vertrag abwickelt.
- 15.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel und Scheckklagen, ist der Sitz der Niederlassung des Verkäufers, mit der der Käufer den Vertrag abwickelt. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl auch am Sitz einer Niederlassung des Käufers, die jedenfalls teilweise in die Vertragsabwicklung eingebunden ist, Klage erheben.
- 15.6 Die Parteien können vereinbaren, dass Streitigkeiten in Verbindung mit dem Kaufvertrag durch ein Schiedsgericht entschieden werden.
- 15.7 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es unter inländischen Kaufleuten gelten würde, insbesondere unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts. Es gelten die am Sitz des Verkäufers üblichen Handelsbräuche.
- 15.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder den Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit einer sonstigen Bestimmung oder Vereinbarung nicht berührt. Der unwirksame Teil wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt.
- 15.9 Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.